

Römische Erlässe und Entscheidungen

Konkordat mit Spanien

Das Konkordat zwischen dem Hl. Stuhl und Spanien vom 27. August 1953, das besonders seit dem II. Vat. immer stärker in den Widerstreit der Meinungen geriet, wurde durch 4 Einzelverträge ersetzt.

Das 1. dieser Abkommen hat rechtliche Fragen zum Inhalt. Art. I des alten Konkordats hatte gelautet: Die römisch-katholische, apostolische Religion bleibt auch weiterhin die einzige in der spanischen Nation und genießt die Rechte und Vorrechte, die ihr nach dem göttlichen Gesetz und dem Kirchenrecht zustehen. Nun gründen sich die Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und Spanien auf das Prinzip der Trennung von Kirche und Staat. Der spanische Staat erkennt aber der kath. Kirche weiterhin das Recht zu, ihre apostolische Aufgabe durchzuführen und garantiert ihr die freie und öffentliche Ausübung der ihr eigenen Aktivitäten, besonders was Kult, Rechtsprechung und Lehramt angeht. Die Kirche kann sich frei organisieren, sie kann Diözesen, Pfarren und andere Kirchensprengel einrichten, umändern oder auflösen; diese werden den Status der zivilen Rechtspersönlichkeit erhalten, wenn sie auch die kanonische besitzen. In gleicher Weise kann die Kirche Orden, Kongregationen und andere kirchliche und religiöse Institute gründen, approbieren und unterdrücken. Kein Teil spanischen Territoriums wird in Zukunft von einem Bischof abhängig sein, dessen Sitz sich im Gebiet eines anderen Staates befindet, und kein spanisches Bistum oder Kirchengebiet wird Teile eines Territoriums umfassen, das einer ausländischen Obrigkeit unterworfen ist. (Das Fürstentum Andorra wird weiterhin zur Diözese Urgel gehören.)

Der Staat anerkennt die zivile Rechtspersönlichkeit der spanischen Bischofskonferenz, der Orden, Kongregationen und der anderen Institute des Ordenslebens, ihrer Provinzen und Häuser; welche diese noch nicht besitzen, sollen sie erhalten. Die Stätten des Gottesdienstes besitzen die garantierte Unverletzlichkeit nach Norm der Gesetze. Der Staat achtet und schützt die Unverletzlichkeit der Archive, der Register und der anderen Dokumente, die der spanischen Bischofskonferenz, den bischöflichen Kurien, den höheren Ordensleitungen, den Pfarren und anderen kirchlichen Einrichtungen gehören. Der Hl. Stuhl kann jedwede Verfügung frei promulgieren und publizieren, welche die Leitung der Kirche betrifft, und ohne Behinderung mit den Prälaten, dem Klerus und den Gläubigen verkehren, so wie jene es mit dem Hl. Stuhl tun können. Der Staat erkennt die Sonntage als Feiertage an; mit gemeinsamem Einverständnis wird man noch festlegen, welche anderen religiösen Feste als weitere Feiertage dazukommen. Der Staat erkennt an und garantiert die Ausübung des Rechtes auf religiöse Betreuung der Insassen in Gefängnissen, Krankenhäusern, Sanatorien, Waisenhäusern und ähnlichen Instituten, seien sie privat oder öffentlich. Die Kirche kann direkt ihre Aktivitäten wohltätiger und unterstützender Art ausüben. Der Staat erkennt der nach den Normen des kanonischen Rechtes geschlossenen Ehe die bürgerlichen Rechtswirkungen zu. Für die volle Anerkennung ist allerdings die Eintragung in das staatliche Register notwendig; diese wird mittels der einfachen Vorweisung der kirchlichen Bescheinigung über den Bestand der Ehe vollzogen. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des kanonischen Rechtes können die Eheleute sich an die kirchlichen Gerichte wenden, um eine Nichtigkeitserklärung zu erreichen oder eine päpstliche Dispens ihrer zwar geschlossenen, aber nicht vollzogenen Ehe zu erbitten. Die kirchlichen Entscheidungen werden auf Ersuchen der Partner auch im staatlichen Bereich Rechtskraft erhalten. Der Hl. Stuhl betont aufs neue den bleibenden Wert seiner Lehre über die Ehe und ruft den Ehemänner die schwere Verpflichtung ins Gedächtnis, sich an die kanonischen Normen zu halten, welche die Ehe regeln und besonders deren wesentliche Eigenschaften zu achten.

Das 2. Abkommen bezieht sich auf das Unterrichtswesen und auf kulturelle Fragen. Einleitend wird betont: Auf der einen Seite erkennt der Staat das grundsätzliche Recht der religiösen Erziehung an; auf der anderen Seite muß die Kirche ihre eigene erzieherische Aufgabe koordinieren mit den Grundsätzen der bürgerlichen Freiheit in religiösen Angelegenheiten und mit den Rechten der Familien und aller Schüler und Lehrer unter Vermeidung jeglicher Diskriminierung oder privilegierten Stellung. Das Kirchengut ist weiterhin in geschichtlicher, künstlerischer und dokumentarischer Hinsicht ein wichtiger Teil eines Komplexes der Kulturgüter der Nation; daraus rechtfertigt sich die Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat, um ein solches Gut zu Dienst und Nutzen der ganzen Gesellschaft zu stellen, um damit auch die Erhaltung und Vermehrung zu sichern.

Die weiteren Artikel sehen hauptsächlich vor: Im Lichte der Religionsfreiheit wird die erzieherische Aktivität von Seiten des Staates das grundlegende Recht der Eltern auf die moralische und religiöse Erziehung der eigenen Kinder im schulischen Bereich respektieren. Auf jeden Fall wird die in den öffentlichen Schulen geleistete Erziehung die Werte der christlichen Ethik respektieren. In allen Stätten der Erziehung – vom Kindergarten bis zur Hochschule – werden die erzieherischen Programme den kath. Religionsunterricht einschließen zu gleichen Bedingungen mit den anderen Hauptgegenständen („fundamentalen Disziplinen“). Aus Achtung gegenüber der Gewissensfreiheit wird dieser Unterricht keinen verpflichtenden Charakter haben, das Recht darauf wird jedoch garantiert. Die akademischen Autoritäten werden die angemessenen Ausmaße festsetzen. Der Kirche wird es möglich sein, auch andere zusätzliche Aktivitäten der Bildung und Betreuung einzuführen. Der Religionsunterricht wird von Personen erteilt, die für jedes Schuljahr von der akademischen Autorität aus jenen bestimmt werden, die der diözesane Ordinarius für diesen Unterricht vorschlägt. Die Religionsprofessoren und -lehrer werden – mit allen Wirkungen – zum Lehrkörper der betreffenden Anstalten gehören. Es kommt der kirchlichen Obrigkeit zu, den Inhalt des Unterrichtes und der religiösen kath. Bildung anzugeben und auch die entsprechenden Lehrbücher und Unterrichtsbefehle vorzulegen.

Die kath. Kirche kann Diözesan- und Ordensseminare errichten, deren besonderer Charakter vom Staat respektiert werden wird. Der Staat erkennt die gesetzmäßige Existenz der schon bestehenden Universitäten der Kirche an. Die Hörer an diesen Universitäten werden dieselben Vorteile genießen, was den Gesundheitsdienst, die soziale Fürsorge in der Schule, die Beihilfen für das Studium und die Forschung und die anderen Formen des Schutzes der Studenten betrifft, die für die Hörer der staatlichen Universitäten vorgesehen sind. Die Universitäten des Staates können nach vorausgehender Übereinkunft mit der kirchlichen Autorität höhere Studienanstalten der kath. Theologie einrichten. Die Unterrichtsanstalten der Kirche und ihre Schüler werden das Recht haben, Subventionen, finanzielle Zuteilungen und andere Hilfen in Anspruch zu nehmen. Unter Achtung der Grundsätze der religiösen Freiheit wird der Staat darüber wachen, daß in den eigenen sozialen Kommunikationsmitteln die Gefühle der Katholiken respektiert werden.

Im 3. Abkommen geht es um die Militärseelsorge und um den Wehrdienst der Geistlichen und Ordensleute. Die religiös-pastorale Betreuung der kath. Angehörigen der Streitkräfte wird weiterhin über das Militärvikariat durchgeführt. Dieses bildet eine Personal- und keine Territorial-Diözese; es ist zusammengesetzt aus einem Erzbischof und einem Generalvikar mit einer eigenen Kurie, dazu kommt die Mitarbeit von entsprechenden Bischofsvikaren und Militärkaplängen mit dem Status von Personalpfarrern. Auch die Geistlichen und die Ordensleute sind den allgemeinen Anordnungen des Gesetzes über den Militärdienst unterworfen. Die Seminaristen, Postulanten und Novizen werden die Vergünstigung von jährlichen Zurückstellungen genießen können auf Grund ihrer besonderen Studien oder aus anderen Gründen, die von der geltenden Gesetzgebung zugelassen sind. Den Priestern können besondere dienstliche Aufgaben zugewiesen werden, für die sie die zuständigen Vollmachten vom Militär-Generalvikar erhalten werden. Als einen sozialen Ersatzdienst wird man auch die Aktivität jener betrachten können, die im Einvernehmen

mit ihrer kirchlichen Oberleitung sich dem Apostolat widmen für einen Zeitraum von 3 Jahren als Priester, Diakone oder Profes-Religiosen in Missionsländern oder als Kapläne für die Auswanderer. Zum Zwecke der Sicherung der notwendigen pastoralen Betreuung des Volkes sind von der Erfüllung der militärischen Pflichten die Bischöfe und jene, die diesen juridisch gleichgestellt sind, vollständig befreit. Im Falle der Mobilisierung der Reservisten wird man vorsorgen, daß die notwendige pfarrliche Betreuung gewährleistet ist; zu diesem Zwecke wird das Verteidigungsministerium das Gutachten des Militär-Generalvikars einholen.

Das 4. Abkommen, das wirtschaftliche Fragen zum Inhalt hat, regelt eine für Spanien völlig neue Materie, nämlich die Einführung der Kirchensteuer. Dazu wird in Art. I erklärt: „Die kath. Kirche kann frei Steuern von ihren eigenen Gläubigen einheben, öffentliche Sammlungen organisieren sowie Almosen und Gaben entgegennehmen.“ Der Staat verpflichtet sich außerdem – unter absoluter Achtung des Prinzips der Religionsfreiheit – mitzuwirken, daß die kath. Kirche die Mittel bekomme, die ihr eine entsprechende wirtschaftliche Grundlage sichern. Nach Ablauf einer Übergangsfrist von drei vollständigen Finanzjahren wird der Staat der kath. Kirche ein Prozent vom Ertrag der Einkommens- und Vermögenssteuer sowie von Steuern anderer Art mittels der technisch am besten entsprechenden Methode zuweisen. „Zu diesem Zwecke wird jeder Steuerzahler ausdrücklich in einer entsprechenden Erklärung den eigenen Willen bezüglich der Bestimmung des Prozentsatzes offenlegen müssen. Bei Fehlen einer solchen Erklärung wird die entsprechende Summe zu einer anderen Zielsetzung bestimmt werden“, d. h. es muß jeder Steuerzahler sein Religionsbekenntnis angeben und damit bestimmen, zu welchem Zweck sein steuerlicher Beitrag verwendet wird; die Abgaben der Nichtkatholiken fließen nicht der Kirche zu, sondern werden für andere Zwecke verwendet. Es handelt sich also im wesentlichen um das System, das in der BRD angewendet wird. Zu diesen Bestimmungen gibt es natürlich eine ganze Reihe von Exemtionen oder Ausnahmen.

Diese vier Abkommen wurden am 3. Jänner 1979 unterzeichnet. Nach der feierlichen Ratifikation zwischen dem Hl. Stuhl und der spanischen Nation wurden zu Madrid am 4. Dezember 1979 die Urkunden ausgetauscht; mit diesem Tag traten die Abkommen in Kraft. (AAS LXXII/1980, 29–62.)

Der spanische Außenminister äußerte sich, mit diesen Abkommen sei „eine anachronistische Situation“ in den Beziehungen zwischen Spanien und Vatikan beendet worden. Der spanische Kardinal Bueno y Monreal José, Erzbischof von Sevilla, unterstrich in einem Zeitungsinterview, die spanische Kirche habe sich als Folge des II. Vat. und des von diesem bekräftigten Prinzips der Religionsfreiheit grundlegend gewandelt. Sie sei nicht mehr klerikal und dafür weltoffener geworden; es sei ihr gelungen, sich vom Erbe des Nationalkatholizismus zu lösen. Sie habe Zukunft und sehe jetzt ihre wichtigste und auch schwierigste Aufgabe darin, das Glaubenserbe an künftige Generationen weiterzugeben. In Kürze werde die Mammudiözese Sevilla geteilt; auch andere Großbistümer würden schrittweise reorganisiert, die Kirchenprovinzen umgegliedert und unpraktische Zustände in der regionalen Organisation beseitigt.

Firmspendung; Dispens von Ehehindernissen; Normen bezüglich sozialer Kommunikationsmittel.

Die päpstliche Kommission für die Interpretation der Dekrete des II. Vat. befaßte sich in ihrer Generalversammlung mit einigen Fragen, die ihr vorgelegt wurden.

I.1 Darf ein Priester das Sakrament der Firmung einem Erwachsenen, der nach Empfang der Taufe in der kath. Kirche später ohne seine Schuld niemals nach seinem Glauben gelebt hat, spenden zum Zeitpunkt, da der Bittsteller wieder zur vollen Glaubenspraxis zurückgeführt und zugelassen wird? Antwort: Nein.

I.2 Darf ein Priester, der vom Bischof dazu beauftragt ist, einem Erwachsenen, der in der kath. Kirche zwar gültig getauft, später aber ohne seine Schuld in einer nichtkatholischen

Glaubensgemeinschaft unterrichtet wurde oder dieser anhing, beim Ritus der Zulassung (Reversion) selber das Sakrament der Firmung spenden, wenn er nicht gefirmt ist?

Antwort: Ja, nach n. 7b der Vorbemerkungen im Ordo der Firmung.

(Der Unterschied liegt darin, daß im 1. Fall der betreffende Gläubige eigentlich immer der kath. Kirche angehört hat und dieser nur in seiner Praxis fernestand, während im 2. Fall der erwachsene Mensch sich einer nichtkatholischen Religionsgemeinschaft zugewandt hat und für seine Wiederaufnahme in die kath. Kirche eine Intervention seitens des Bischofs in Form einer erteilten Reversionsvollmacht notwendig wurde, mit der auch die Vollmacht zur Firm spendung verbunden ist oder verbunden werden kann.)

II. Darf ein Diakon so wie ein Priester, der auf Grund einer delegierten Vollmacht einer Eheschließung im Namen der Kirche assistiert, von den Ehehindernissen dispensieren unter denselben Umständen, wie diese in c. 1044 CIC dargestellt sind („casus urgens“ und „casus perplexus“)?

Antwort: Ja.

III. Muß die Vollmacht, allgemeine Normen zu erlassen, von der im 1. Teil von n. 172 der Pastoralinstruktion „Communio et progressio“ vom 23. Mai 1971 die Rede ist, so verstanden werden, daß sie einer nationalen Bischofskonferenz gewährt ist oder auch einer bischöflichen Kommission, die mit dieser Materie befaßt ist?

Antwort: Ja zum 1. Teil und nein zum 2. Teil, d. h. die betreffende Vollmacht kommt der Bischofskonferenz zu nach Norm von n. 38,4 des Konzilsdekretes „Christus Dominus“, wie das auch schon am 10. Juni 1966 und am 5. Februar 1968 von zuständigen Kommissionen erklärt wurde.

Johannes Paul II. hat am 21. Dezember 1979 diese Entscheidungen gutgeheißen und bekräftigt sowie ihre Veröffentlichung angeordnet. (AAS LXII/1980, 105–106.)

Normen zur Feier der Eucharistie

„Nachdem Papst Johannes Paul II. in einem Schreiben, das er am 24. Februar 1980 an die Bischöfe und durch sie an die Priester gerichtet hat, erneut das unschätzbare Geschenk der heiligsten Eucharistie behandelt hat, macht die Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst die Bischöfe auf einige Normen aufmerksam, welche die Feier und Verehrung dieses so großen Geheimnisses betreffen.“ Das ist die Einleitung zu einer Instruktion, die gleichsam die bisherigen Erfahrungen mit der Liturgiereform zusammenfaßt und daraus Folgerungen für die Zukunft zieht.

Zunächst weist die Kongregation auf die zahlreichen positiven Ergebnisse der Reform hin, wie die „aktive und bewußte Beteiligung der Gläubigen“ an die liturgischen Feiern, „die Bereicherung für Lehre und Katechese durch den Gebrauch der Muttersprache“, ebenso einen wachsenden Sinn für Gemeinschaft im liturgischen Leben. „Die positiven und ermutigenden Aspekte können jedoch nicht die Sorge verdecken, mit der man die verschiedenartigsten und häufigsten Mißbräuche beachtet, die aus den verschiedenen Regionen der katholischen Welt berichtet werden: Verwechslung der Rollen, zumal was den Dienst der Priester und die Rolle der Laien angeht, . . . ein wachsender Verlust des Gespürs für das Heilige (man verzichtet auf die liturgischen Gewänder, zelebriert ohne wirkliche Notwendigkeit außerhalb von Kirchen . . .), man verkennt den kirchlichen Charakter der Liturgie . . .“ Die Instruktion meint weiter: „Die Gläubigen haben ein Recht auf eine wahre Liturgie, die nur dann gegeben ist, wenn sie vollzogen wird, wie die Kirche es gewollt und festgelegt hat. Diese hat dabei auch die Möglichkeit einer eventuellen Anpassung vorgesehen, die durch die pastoralen Erfordernisse an verschiedenen Orten oder durch unterschiedliche Gruppen von Personen notwendig werden. Unerlaubte Experimente, Änderungen und Kreativität verwirren jedoch die Gläubigen. Die Verwendung von nichtautorisierten Texten bewirkt, daß das notwendige Band zwischen der lex orandi und der lex credendi verlorengeht.“

Die konkreten Normen und Anweisungen werden in zwei Abschnitte zusammengefaßt,

zunächst über die hl. Messe: „Die beiden Teile, aus denen die Messe gewissermaßen besteht, nämlich Wortgottesdienst und Eucharistiefeier, sind so eng miteinander verbunden, daß sie einen einzigen Kultakt ausmachen. Am Tisch des Brotes soll man sich nur dann einfinden, wenn man zuvor am Tisch seines Wortes verweilt hat. Daher ist die Hl. Schrift bei der Feier der Messe von größter Bedeutung . . . Es wäre ein schwerer Mißbrauch, das Wort Gottes durch Menschenwort zu ersetzen, von wem auch immer es sei.“ Der Vortrag des Evangeliums ist dem geweihten Altardiener vorbehalten, d. h. dem Priester oder Diakon. Die übrigen Lesungen sollen, wenn möglich, einem beauftragten Lektor oder anderen Laien übertragen werden. Die Homilie kommt dem Priester oder Diakon zu. Der Vortrag des eucharistischen Hochgebetes ist dem Priester vorbehalten, und zwar kraft seiner Weih. Verwendet werden dürfen nur jene Hochgebete, die im Römischen Meßbuch stehen oder rechtmäßig vom Hl. Stuhl zugelassen sind. Die Konzelebration macht in ausgezeichneter Weise die Einheit des Priestertums sichtbar. Daher sollen die Konzelebranten auf die Zeichen bedacht sein, die diese Einheit andeuten, z. B. die vorgeschrivenen Paramente tragen. Getreu dem Beispiel Christi hat die Kirche als Materie für die Eucharistie seit altersher Brot und Wein vorgeschrieben. Die hl. Kommunion ist ein Geschenk des Herrn, das den Gläubigen gereicht wird. Es ist nicht gestattet, daß die Gläubigen sich selbst das konsekrierte Brot und den hl. Kelch nehmen. Der außerordentliche Kommunionhelfer darf die Kommunion nur in Notfällen austeilen. Die hl. Kommunion darf man kniend oder stehend empfangen, je nach den Normen der jeweiligen Bischofskonferenz. (Die Handkommunion wird nicht erwähnt.) Die Gewährung der Kommunion unter beiden Gestalten soll nicht unterschiedslos erfolgen. Die übriggebliebenen Hostien sollen verzehrt oder an den entsprechenden Aufbewahrungsort gebracht werden; der konsekrierte Wein dagegen muß gleich nach der Kommunion konsumiert werden. Besondere Beachtung verdienen die hl. Geräte. Nach der Kommunion sollen die Gläubigen nicht die rechte und gebührende Danksagung unterlassen. Frauen können die Lesungen und Fürbitten vortragen, dürfen jedoch nicht die Funktionen eines Akolythen oder Meßdieners ausüben. Besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt wird für die Messen empfohlen, die mit audiovisiven Mitteln übertragen werden.

Der 2. Abschnitt befaßt sich mit dem eucharistischen Kult außerhalb der Messe. Nachdrücklich wird darin die öffentliche und private Verehrung der Eucharistie empfohlen; die Andachtsformen sollen mit der Liturgie übereinstimmen, sich von ihr anregen lassen und das christliche Volk zu ihr hinführen. Für die Aussetzung des Allerheiligsten, die eucharistischen Prozessionen und Kongresse und die Ordnung der eucharistischen Frömmigkeit überhaupt wird auf die entsprechenden Verfügungen im „Rituale Romanum“ verwiesen. Ebenso werden Regeln aufgestellt über die Aufstellung und Ausstattung des Tabernakels für die Verehrung des Sakramentes. Die abschließenden, allgemein gehaltenen Anregungen betonen die Notwendigkeit für Priester und Gläubige, sich ein ausreichendes Wissen und Verständnis für die theolog. und geistlichen Gründe mancher Veränderungen seit dem Konzil und überhaupt für die Liturgiegeschichte anzueignen, ebenso eine entsprechende Vertrautheit mit der Hl. Schrift. Dabei kommen die liturgische Bildung in den Seminaren und Fakultäten, Kurse, Tagungen und andere Zusammenkünfte für die Gläubigen, für Lektoren und Ministranten zur Sprache. Große Bedeutung wird den nationalen und diözesanen Liturgiekommissionen zuerkannt. Die letzte Verantwortung trägt die kirchliche Autorität, die in der Lage sein muß, sich auf eine treue und gewissenhafte Mitarbeit zu verlassen. Dieses Dokument erscheint 10 Jahre nach der Promulgation des Römischen Meßbuches durch Paul VI.

(Instruktion „In aestimabile donum“ der Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst vom Gründonnerstag, 3. April 1980. Sie wurde von Johannes Paul II. approbiert mit dem Schlußsatz: „Indem er sie mit seiner Autorität bestätigt, hat er angeordnet, daß sie veröffentlicht und von allen Betroffenen eingehalten werde.“ AAS LXII/1980, 331–343.)

Erklärung zur Euthanasie

Die Kongregation für die Glaubenslehre hatte 1974 den Gläubigen die Lehre der kath. Kirche zum Schwangerschaftsabbruch in Erinnerung gerufen; sie hielt es nun für angebracht, die Lehre der Kirche zur Euthanasie darzulegen, nicht zuletzt deswegen, weil mehrere Bischofskonferenzen dazu in letzter Zeit einige Fragen vorgelegt haben. Die Erklärung umfaßt vier Abschnitte.

Nach der Einleitung, in der die Umstände der Ausarbeitung dargelegt werden, spricht das Dokument im 1. Abschnitt vom Wert des menschlichen Lebens, der auf der Lehre von der Schöpfung gegründet ist. Dabei nehmen die Ausführungen ihren Ausgang nicht so sehr von einer objektiven Naturordnung, sondern mehr von den menschlichen Grundwerten und Grundrechten: niemand kann das Leben eines unschuldigen Menschen angreifen, ohne damit der Liebe Gottes zu ihm zu widersprechen. Jeder Mensch muß sein Leben nach dem Ratschluß Gottes führen. Der Freitod oder Selbstmord ist daher ebenso wie der Mord nicht zu rechtfertigen; denn ein solches Tun des Menschen bedeutet die Zurückweisung der Oberherrschaft Gottes und seiner liebenden Vorsehung. Selbstmord ist ferner oft die Verweigerung der Selbstliebe, die Verleugnung des Naturinstinktes zum Leben, eine Flucht vor den Pflichten der Gerechtigkeit und Liebe.

Der 2. Abschnitt bietet zunächst eine Begriffsbestimmung der Euthanasie. In der Antike wurde damit der sanfte Tod ohne übermäßige Schmerzen bezeichnet; heute versteht man darunter einen ärztlichen Eingriff, durch den die Schmerzen der Kranken und Sterbenden vermindert werden, womit auch eine Bedrohung des Lebens verbunden sein kann; außerdem wird der Ausdruck verstanden als Töten aus Barmherzigkeit. Das Dokument versteht Euthanasie als eine Handlung oder Unterlassung, die ihrer Natur nach oder aus bewußter Absicht den Tod herbeiführt, um so jeden Schmerz zu beenden. Erneut und mit Nachdruck wird erklärt, daß nichts und niemand je das Recht verleihen kann, ein menschliches Leben unschuldig zu töten, mag es sich um einen Fötus oder Embryo, ein Kind, einen Erwachsenen oder Greis, einen unheilbar Kranken oder Sterbenden handeln. Es kann auch keine Autorität eine solche Handlung rechtmäßig anordnen oder zulassen. Denn es geht dabei um die Verletzung eines göttlichen Gesetzes, um eine Beleidigung der Würde der menschlichen Person, um ein Verbrechen gegen das Leben, um einen Anschlag gegen das Menschengeschlecht. Die christliche Lehre kann freilich die Fragen, die schwere Leiden und unheilbare Krankheiten mit sich bringen, nicht ignorieren. Deshalb handelt ein dritter Abschnitt von den moralischen Problemen, die der Gebrauch oder die Anwendung von schmerzstillenden Mitteln mit sich bringt. Es lassen sich für die Schmerzen auch positive Aspekte finden; es gibt immer wieder Christen, die schmerzstillende Mittel nur mäßig anwenden wollen, um wenigstens einen Teil ihrer Schmerzen freiwillig auf sich zu nehmen und sich so bewußt mit den Schmerzen des gekreuzigten Christus vereinigen zu können: „Doch widerspricht es der Klugheit, eine heroische Haltung als allgemeine Norm zu fordern. Menschliche und christliche Klugheit rät im Gegenteil bei den meisten Kranken, solche Medikamente anzuwenden, welche den Schmerz lindern oder beseitigen können, auch wenn sich dadurch als Nebenwirkung Schläfrigkeit und verminderter Bewußtsein einstellen.“ Allerdings soll auch darauf Bedacht genommen werden, daß die Patienten ihren Verpflichtungen Angehörigen gegenüber nachkommen und sich auf die Begegnung mit Christus vorbereiten können.

Im vierten Abschnitt wird, ohne auf kasuistische Details einzugehen, über das richtige Maß in der Anwendung therapeutischer Mittel gesprochen. Die für die Kranken sorgen, müssen ihren Dienst mit aller Sorgfalt verrichten und die Therapien anwenden, die nötig oder nützlich erscheinen. Es wird betont, die betreffenden Entscheidungen stünden dem Gewissen des Kranken oder seiner rechtmäßigen Vertreter wie auch den Ärzten zu. Gegenüber früher wird heute wegen der Unbestimmtheit des Ausdrucks oder wegen der schnellen Fortschritte in der Heilkunst nicht mehr so sehr von ordentlichen oder außerordentlichen, sondern mehr von „verhältnismäßigen“ und „unverhältnismäßigen“ Mitteln

gesprochen. „Auf jeden Fall kann eine richtige Abwägung der Mittel nur gelingen, wenn die Art der Therapie, der Grad ihrer Schwierigkeiten und Gefahren, der benötigte Aufwand sowie die Möglichkeiten ihrer Anwendung mit den Resultaten verglichen werden, die man unter Berücksichtigung des Zustandes des Kranken sowie seiner körperlichen und seelischen Kräfte erwarten kann.“ Es ist also sittlich zulässig, sich einerseits für die Anwendung von Mitteln zu entscheiden, die noch nicht genügend erprobt und nicht ungefährlich sind; andererseits ist es jedoch auch vertretbar, sich mit den Mitteln zu begnügen, die die Medizin allgemein zur Verfügung stellt; ein Verzicht auf Mittel, die nicht allgemein üblich und noch riskant sind, darf nicht mit Selbstmord gleichgesetzt werden. Wenn der Tod nicht mehr verhindert werden kann, darf man sich sogar entschließen, auf weitere Heilversuche zu verzichten, die nur eine schwache und schmerzvolle Verlängerung des Lebens bewirken können.

Zum Schluß wird betont, daß die in dieser Erklärung enthaltenen Normen vom aufrichtigen Bemühen bestimmt sind, dem Menschen nach dem Plan des Schöpfers zu helfen. Bei der Unausweichlichkeit des Todes und bei allem Einsatz medizinischer Kunst soll bedacht werden, daß die Sterbenden noch einen anderen Trost viel notwendiger brauchen, nämlich uneingeschränkte Güte und liebende Anteilnahme. „Ein solcher Dienst, den Menschen geschenkt, wird zugleich Christus dem Herrn erwiesen.“

Diese Erklärung wurde allgemein günstig beurteilt, hier seien fachlich erfahrene Mitarbeiter am Werk gewesen. Darum ist zu wünschen, daß dieses Dokument auch eine entsprechende Beachtung findet. Diese Erklärung vom 5. Mai 1980 wurde von Johannes Paul II. gebilligt und ihre Veröffentlichung angeordnet.

(*L’Osservatore Romano* am 27. Juni 1980.)

Katharina von Siena

Die 600. Wiederkehr des Todesstages der hl. Katharina von Siena nahm Johannes Paul II. zum Anlaß, sich in einem Apostolischen Schreiben an die Bischöfe, Priester und Gläubigen von Italien zu wenden. Im ersten Teil wird das Leben der Heiligen dargestellt, die als vorletztes von 25 Kindern der Färberfamilie Benincasa zu Siena 1347 geboren wurde. Für die Kirche war damals eine schwere Zeit; die Päpste residierten nicht in Rom, sondern weilten „im Exil“ zu Avignon. Der Initiative der einfachen, aber beherzten und mystisch begabten jungen Frau ist die Rückkehr Gregors XI. (1376/77) nach Rom zuzuschreiben. Leider nahm bald darauf das „abendländische Schisma“ seinen Anfang. Tief bekümmert um den Verlust der Einheit der Kirche und um die Wirren des Schismas starb Katharina, die unermüdliche Verteidigerin des römischen Papsttums, am Sonntag, 29. April 1380, in Rom, 33 Jahre alt, wie ihr geliebter „gekreuzigter Bräutigam“.

Der zweite Teil ist ihrem schriftlichen Nachlaß gewidmet. Obwohl sie keine Schulbildung genossen hatte, diktierte sie Briefe und andere Werke, die ihr mystisches Leben, ihre Gottverbundenheit, ihren Glauben und ihre Einsatzbereitschaft für die Belange der Kirche offenbaren und darüber hinaus zu den klassischen Schriften der italienischen Literatur zählen. So sind auch die ihr zuteil gewordenen Ehrungen verständlich: die Kanonisationsbulle ihres Landsmannes Pius' II. von 1461 rühmte sie mit fast prophetischen Worten, Pius IX. erklärte sie (1866) zur 2. Patronin der Stadt Rom, Pius XII. erhob Franz von Assisi und Katharina von Siena 1939 gleichzeitig zu den ersten Patronen von Italien; dieser Papst hielt auch in der Kirche S. Maria sopra Minerva (beim Pantheon), wo Katharina im anstoßenden Konvent gestorben war und wo der Großteil ihrer Reliquien ruht, während des Krieges (am 5. Mai 1940) eine vielbeachtete Ansprache; Paul VI. gab ihr schließlich zusammen mit der hl. Theresia von Avila 1970 den Titel „Kirchenlehrer“. Der derzeitige Papst stellt sie als Vorbild der Kirchentreue hin und bittet in einem als Gebet geformten Schlußabsatz um ihre Fürbitte für die Kirche unserer Tage. (*Apostolisches Schreiben „Amantissima Providentia“* vom 29. April 1980; *L’Osservatore Romano* Nr. 136 vom 14. Juni 1980.)